
429. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 429, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 526
OSZE-BÜRO IN MINSK**

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 185 vom 18. September 1997 und das Memorandum of Understanding zwischen der Regierung von Belarus und der OSZE über die OSZE-Beratungs- und Überwachungsgruppe in Belarus vom 18. Dezember 1997,

erfreut über die Bereitschaft der belarussischen Regierung, ihre Zusammenarbeit mit der OSZE fortzusetzen,

beschließt,

1. die OSZE-Beratungs- und Überwachungsgruppe in Belarus am 31. Dezember 2002 zu schließen und am 1. Januar 2003 das OSZE-Büro in Minsk zu eröffnen;
2. das OSZE-Büro in Minsk mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
 - Hilfestellung für die belarussische Regierung bei der weiteren Förderung des Aufbaus von Institutionen, der weiteren Festigung der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung von Beziehungen zur Zivilgesellschaft im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen;
 - Hilfestellung für die belarussische Regierung bei ihren Bemühungen zur Entwicklung wirtschaftlicher und umweltbezogener Aktivitäten;
 - Überwachung dieser Zielsetzungen und genaue Berichterstattung darüber.
3. Das OSZE-Büro in Minsk wird seine Aufgaben und Aktivitäten in transparenter Weise, in enger Zusammenarbeit und Absprache mit der Regierung von Belarus und unter uneingeschränkter Einhaltung der Gesetze und Vorschriften des Gastlandes wahrnehmen. Alle Aktivitäten des OSZE-Büros in Minsk, die nicht in seinem ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind, werden in Form von Projekten und Programmen durchgeführt, die für die Erfüllung dieses Mandats maßgeblich und mit den Zielen der OSZE vereinbar sein müssen und mit den in der OSZE geltenden einschlägigen Verfahren vollständig im Einklang stehen müssen.

4. Dieses Mandat gilt bis 31. Dezember 2003. Die Verlängerung und alle Änderungen dieses Mandats bedürfen eines jährlich zu fassenden neuen Beschlusses des Ständigen Rates der OSZE.

5. Das Personal des OSZE-Büros in Minsk besteht aus dessen Leiter und einem Team von Experten, das ihm zur Seite steht.

PC.DEC/526
30. Dezember 2002
Beilage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER HELSINKI-KONSULTATIONEN

Die Delegation von Belarus:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über das OSZE-Büro in Minsk möchte unsere Delegation die folgende interpretative Erklärung abgeben:

1. Das Verfahren für die Durchführung aller Projekte und Programme des OSZE-Büros in Minsk im Einklang mit Beschluss Nr. 486 des Ständigen Rates vom 28. Juni 2002 sieht vorherige Konsultationen mit der Regierung des Gastlandes vor. Wir gehen davon aus, dass diese Konsultationen dazu führen sollten, dass die Regierung der Durchführung jedes Projektes oder Programms zustimmt. Ohne Zustimmung des Gastlandes kann keine über außerordentliche Beiträge finanzierte Aktivität durchgeführt werden.
2. Das OSZE-Büro in Minsk sollte sich bei seiner Überwachungstätigkeit auf Sachverhaltsdaten stützen und alle Informationsquellen in ausgewogener Weise verwenden. Es wäre unannehmbar, über ein Ereignis oder einen Sachverhalt ohne Wiedergabe einer offiziellen Stellungnahme der Regierung des Gastlandes zu berichten.
3. Das OSZE-Büro in Minsk sollte sich in seinen Aktivitäten unter anderem vom Grundsatz der politischen Neutralität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Belarus leiten lassen.
4. Ehemalige internationale und örtliche Mitarbeiter der Beratungs- und Überwachungsgruppe in Belarus können nicht für die Arbeit des OSZE-Büros in Minsk übernommen werden. Auch Personen, die mit nachrichtendienstlichen Aktivitäten oder irgendeiner anderen gegen die nationalen Interessen der Republik Belarus gerichteten Aktivität zu tun haben oder hatten, können nicht als Mitarbeiter des Büros tätig sein.

Ich ersuche, diese interpretative Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung beizufügen.“

PC.DEC/526
30. Dezember 2002
Beilage 2

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER HELSINKI-KONSULTATIONEN

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Beschlüsse des Ständigen Rates sollten so ausgelegt werden, wie sie gemeint sind. In dem Beschluss über das OSZE-Büro in Minsk, den der Ständige Rat am 30. Dezember 2002 verabschiedet hat, haben die Teilnehmerstaaten Folgendes vereinbart: ‚Alle Aktivitäten des OSZE-Büros in Minsk, die nicht in seinem ordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind, werden in Form von Projekten und Programmen durchgeführt, die für die Erfüllung dieses Mandats maßgeblich und mit den Zielen der OSZE vereinbar sein müssen und mit den in der OSZE geltenden einschlägigen Verfahren vollständig im Einklang stehen müssen‘. Ferner besagt der Beschluss Nr. 486, auf den die Delegation von Belarus Bezug nimmt, dass das System außeretatmäßiger Beiträge Konsultationen mit der Regierung des Gastlandes zu Projekten beinhalten sollte. Diese Prinzipien, die keine ‚Genehmigung‘ durch das Gastland vorsehen, bilden die unmissverständliche Grundlage für die Durchführung von Projekten, die durch außeretatmäßige Beiträge finanziert werden.

Im Zusammenhang mit der belarussischen Erklärung betreffend die Berichterstattung des OSZE-Büros in Minsk, die ‚Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Belarus‘ und Fragen der personellen Besetzung schließen wir uns der Ansicht des Direktors des Konfliktverhütungszentrums, Botschafter Zannier, an. In diesen Angelegenheiten sollte sich das OSZE-Büro in Minsk von dem vom heutigen Ständigen Rat beschlossenen Mandat, dem zwischen der OSZE und der Regierung von Belarus unterzeichneten Memorandum of Understanding sowie der Politik und den Verfahren der OSZE leiten lassen.“